

# GR\_GERICHTE KSK 2023 27 vom 25. April 2023

GR Gerichte, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2023\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_27)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2023 27 du 25 avril 2023

IT: GR\_GERICHTE KSK 2023 27 del 25 aprile 2023

## Regeste

Einrede fehlenden neuen Vermögens (Art. 265a SchKG) | Beschwerde Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 27

März 2023 beschwert. 1.4.1. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor, und zwar selbst dann, wenn er der Meinung ist, die Einrede sei unzulässig. Die Überprüfungsbefugnis des Betreibungsbeamten beschränkt sich auf rein formelle Aspekte. Er hat nicht zu prüfen, ob die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zulässig ist, insbesondere nicht, ob

4 / 7 über den Schuldner ein Konkurs durchgeführt wurde und ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden war (BGE 130 III 678 E. 2.1.). Darüber hat das Gericht in einem summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 265a Abs. 1 SchKG; Art. 251 lit. d ZPO). Gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG, letzter Satz, ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel zulässig. Der Schuldner, dessen Rechtsvorschlag mit der Begründung mangelnden neuen Vermögens nicht (vollumfänglich) bewilligt wurde, kann jedoch die ordentliche Klage auf Bestreitung neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG erheben. Die ordentliche Klage dient im Ergebnis der Überprüfung des Entscheides über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Rechtsvorschlages (BGE 134 III 524 E. 1.3; BGer 5D\_69/2020 v. 28.4.2020 E. 1). Davon mitumfasst ist auch die (Neu-)Beurteilung der Frage des Vorliegens eines Konkurses und der Frage, ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist (OG ZH PS220052 v. 1.4.2022 E. 2.1; OG ZH PS190125 v. 23.8.2019 E. 2.2., Ueli Huber/Miguel Sogo, in: Staelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 3. Aufl., Basel 2021, N 31 zu Art. 265a SchKG). 1.4.2. Im Summarverfahren vor Gericht kommt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Schuldner die Rolle der klagenden Partei zu (BGE 139 III 498 E. 2) und es obliegt ihm die Beweislast. Es gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung. So ist es am Schuldner, glaubhaft zu machen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist (Huber/Sogo, a.a.O., N 23 zu Art. 265a SchKG). Könnten im ordentlichen Verfahren das Vorliegen eines Konkurses und die Frage, ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist, nicht neu geprüft werden, wäre das Gericht in diesem Verfahren an den auf bloss glaubhaft gemachten Tatsachen beruhenden Entscheid des Summarrichters gebunden. Diesem käme somit materielle Rechtskraft zu, was unzulässig wäre. Auch deshalb muss im ordentlichen Verfahren geklärt werden können, ob ein Konkurs durchgeführt worden ist und ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden war. Soweit eine bestimmte Rüge im ordentlichen Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG behandelt und ein allfälliger

Mangel behoben werden kann, ist die gesonderte Anfechtung des Summarentscheidendes folglich nicht möglich (OG ZH PS190125 v. 23.8.2019 E. 2.2.). 1.4.3. Die gewöhnlichen Rechtsmittel an die obere kantonale Instanz stehen jedoch offen, wenn das Verfahren aus formellen oder verfahrensrechtlichen Gründen durch Nichteintretens- oder Abschreibungsentscheid abgeschlossen wird (Huber/Sogo, a.a.O, N 31b zu Art. 265a SchKG). Ebenso nicht überprüf- resp.

5 / 7 heilbar im ordentliche Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG ist ein im Summarverfahren begangener Verfahrensfehler in Form der Gehörsverletzung sowie die Regelung der Prozesskosten. Hinsichtlich der Gehörsverletzung ist gemäss Bundesgerichtlicher Rechtsprechung die direkte Beschwerde an das Bundesgericht gegen den erstinstanzlichen Summarentscheid (BGE 138 III 44 E. 1.3 = Pra 2012 Nr. 77; 134 III 524 E. 1.3; BGer 5D\_69/2020 v. 28.4.2020 E. 1; Huber/Sogo, a.a.O, N 31a zu Art. 265a SchKG) und hinsichtlich der Prozesskosten eine Kostenbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig (BGE 138 III 130 = Pra 2012 Nr. 92; KGer GR KSK 18 18 v. 4.4.2018). 1.4.4. Wie erwähnt, trat das Regionalgericht Prättigau/Davos auf das Begehren des Beschwerdeführers um Bewilligung des Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens nicht ein, weil die der Betreuung zugrundeliegende Forderung nach der Konkureröffnung fällig geworden sei (RG act. 8). Der Nichteintretensentscheid erfolgte damit nicht aus formellen oder verfahrensrechtlichen Gründen. In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, weshalb die Forderung vor der Konkureröffnung entstanden sein soll (act. A.1 S. 2). Diesbezüglich greift der Rechtsmittelausschluss nach Art. 265a Abs. 1 SchKG. Es steht dem Beschwerdeführer jedoch die ordentliche Klage gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG zur Verfügung. Auf die Beschwerde ist daher in Bezug auf Rechtsbegehren Ziff. 1 nicht einzutreten. 1.5. Im Dispositiv des Nichteintretensentscheid vom 27. März 2023 wird der Beschwerdeführer auf die Beschwerde an das Kantonsgericht hingewiesen, nicht jedoch auf die 20-tägige Frist gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG zur Einreichung einer ordentlichen Klage. Aus einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz darf dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen (vgl. dazu etwa BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1; BGer 5A\_350/2021 v. 17.5.2021 E. 3.). Die 20-tägige Frist gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG für die Einreichung der Klage auf Bestreitung neuen Vermögens beginnt daher erst mit der Zustellung dieses Entscheides zu laufen. 2.1. Der Beschwerdeführer beantragt in Rechtsbegehren Ziff. 2 der Beschwerde, die Betreuung sei durch die C.\_\_\_\_\_ zurückzuziehen, und in Rechtsbegehren Ziff. 3, es sei die Möglichkeit der Ratenzahlungen der Forderung in der Höhe von CHF 165.00 zu gewährleisten (act. A.1). 2.2. Damit stellt der Beschwerdeführer nicht die Korrektheit des vorinstanzlichen Entscheides in Frage, welcher einzig die Einrede des mangelnden neuen Vermögens betrifft. Er bezweckt damit vielmehr eine Abänderung der Verfügung betref-

6 / 7 fend Rückerstattung geleisteter Beiträge des Kantons vom 4. Mai 2022, welche bei Nichtbezahlung einer Rate innert der angesetzten Zahlungsfrist die Fälligkeit des gesamten ausstehenden Forderungsbetrages vorsieht (RG act. 3.1, Ziff. III.2). Ob und in welchem Verfahren die C.\_\_\_\_\_ auf die Verfügung vom 4. Mai 2022 zurückkommen wird, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. Auf die Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3 der Beschwerde ist folglich ebenfalls nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich an die zuständige Behörde zu wenden. 3. Umstande halber ist auf die Erhebung von Kosten für dieses Verfahren zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, zumal der Beschwerdeführer unterliegt und dem Beschwerdegegner im

Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

7 / 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.